

Abg. Hartmann fragte nach der Zulässigkeit dieses Verfahrens. Die Beschlussfassungen seien im Zuge der heutigen Tagesordnung nicht angekündigt gewesen. Nun seien aber Beschlüsse unter dem TOP „Kenntnisnahme von der Niederschrift über die Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am 30.10.2012“ gefasst worden. Seine Fraktion habe Zweifel, ob dies so durchgeführt werden könne. Er bat um Überprüfung.

Der Landrat vertrat die Auffassung, der Kreisausschuss könne durchaus sich aus der Beratung eines Fachausschusses ergebende und für den Kreis bedeutsame Entscheidungen „an sich ziehen.“ Er sagte eine entsprechende Überprüfung zu.

Anmerkung der Verwaltung:

Die „Kenntnisnahme von der Niederschrift über die Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am 30.10.2012 (Sondersitzung)“ war unter TOP 10 Bestandteil der mit der Einladung vom 09.11.2012 zu der Sitzung des Kreisausschusses am 19.11.2012 versandten Tagesordnung.

Der Kreisausschuss ist selbstständiges Organ des Kreises (§ 8 KrO NRW). Er unterliegt nicht den Vorschriften über die Ausschüsse des Kreises. Vielmehr gelten für seine Aufgaben, seine Zusammensetzung und sein Verfahren die Sondervorschriften der §§ 50 bis 52 KrO NRW. Der Kreisausschuss kann somit als hervorgehobener Ausschuss des Kreistages mit eigener Organqualität bezeichnet werden. Der Kreisausschuss hat nach § 50 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW eine umfassende Beschlussfunktion. Damit unterscheidet er sich von den Ausschüssen des Kreistages, die nach § 41 KrO NRW Vorbereitungs- und Überwachungsaufgaben erfüllen, aber keine Entscheidungen treffen können. Insoweit war der Kreisausschuss vorliegend berechtigt, diese Thematik aufgrund ihrer herausgehobenen Bedeutung für den Rhein-Sieg-Kreis im Zuge der Beratungen über die Niederschrift des Planungs- und Verkehrsausschusses am 30.10.2012 an sich zu ziehen und entsprechende, bestätigende Beschlüsse zu fassen, zumal im Vorfeld der Beschlussfassungen gegen diese Verfahrensweise keine Einwände seitens der Mitglieder des Kreisausschusses erhoben wurden.

Im Übrigen nimmt der Kreisausschuss von der Niederschrift Kenntnis.